

Mit der Inanspruchnahme der genannten Personen fordert die DVP sie auf, ihre staatsbürgerliche Verantwortung für die Erfüllung bestimmter Pflichten zur Beseitigung von Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahrzunehmen. Der in § 9 des VP-Gesetzes genannte Personenkreis, an den sich die DVP bei Gefahren oder Störungen wenden kann, unterliegt keiner ausdrücklichen Beschränkung, etwa auf Erwachsene. Sie kann sich auch an Jugendliche und im Falle des § 9 Abs. 1 auch unmittelbar an Kinder wenden. Dies wird geschehen, wenn Gefahr im Verzuge ist und Eltern bzw. andere aufsichtsverpflichtete Personen (wie Lehrer, Horterzieher, Kindergärtnerin) nicht gegenwärtig sind.

Die Art und der Umfang der anzuwendenden Befugnisse richten sich nach dem konkreten Sachverhalt und den geltenden rechtlichen Regelungen. Dabei stehen die sich aus dem VP-Gesetz ergebenden Befugnisse zu den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten im Verhältnis des Allgemeinen zum Speziellen. Sind also die Voraussetzungen gegeben, eine Befugnis sowohl nach dem VP-Gesetz als auch nach einer anderen Rechtsvorschrift anzuwenden, so bildet die letztere die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der DVP.

Befugnisse nach dem VP-Gesetz, die verwaltungsrechtliche Bedeutung haben, sind:

- die Durchführung von Maßnahmen und das Erheben von Forderungen zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen (§ 11 Abs. 1);
- das Erteilen von Erlaubnissen und Genehmigungen, das Ausstellen polizeilicher Führungszeugnisse oder Bescheinigungen sowie die Anforderung einer Auskunft aus dem Strafregister (§11 Abs. 1);
- die Beschränkung, Zurücknahme, der Entzug oder die Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie von Ausweisen oder Bescheinigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§11 Abs. 2);
- die Aufforderung eines Verantwortlichen zur Durchführung notwendiger Maßnahmen oder ihre unmittelbare Realisierung auf dessen Kosten (§11 Abs. 3);
- die Aufforderung an Personen zur Unterstützung (§11 Abs. 4);
- die Feststellung oder Aufnahme der Personalien (§12 Abs. 1);
- die Zuführung von Personen (§ 12 Abs. 2) ;
- die Vornahme eines Personalienaustausches (§ 12 Abs. 3) ;
- die Durchsuchung von Personen oder der von ihnen mitgeführten Sachen sowie die Einziehung und Verwahrung solcher Sachen (§ 13);
- das Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen (§ 14);
- die Durchsetzung angeordneter Maßnahmen durch Ersatzvornahme (§16 Abs. 1).

Diese Befugnisse nach dem VP-Gesetz dürfen nur von Angehörigen der DVP, von Angehörigen anderer Organe des Ministeriums des Innern, die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei gemäß § 8 Abs. 3 des VP-Gesetzes" dazu ermächtigt wurden, sowie von Angehörigen solcher Organe wahrgenommen werden, denen nach §20 des VP-Gesetzes die Ausübung dieser Befugnisse ausdrücklich übertragen wurde. Das können Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Ministeriums für Nationale Verteidigung sein.

**Für Befugnisse, die die DVP zur Bekämpfung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausübt, gelten das OWG, die OWVO sowie die Ordnungsstrafbestimmungen in speziellen Rechtsvorschriften. Ihre Anwendung setzt voraus, daß die**